Vertriebskommissionen gehören der PK

Das Bundesgericht hat Ende Oktober 2012 in einem zentralen Urteil festgehalten, dass Vertriebsgebühren/Bestandespflegekommissionen und Kommissionen auf Emissionen (z.B. bei strukturierten Produkten) als Leistungen Dritter im Sinne von Art. 400 OR zu beurteilen und folglich dem Kunden/Anleger weiterzuleiten sind (vgl. «AWP Soziale Sicherheit» 20/2012).

Nach langen Kontroversen besteht nun Klarheit in einem für Pensionskassen wichtigen Bereich der Vermögensanlagen. Die meisten Vermögensverwalter stellten sich bisher auf den Standpunkt, dass diese Kommissionen (obwohl sie faktisch Funktionen erfüllen wie Retrozessionen) nicht im Zusammenhang mit dem Mandat des Kunden stünden und deshalb nicht abzuliefern seien. Das Bundesgericht hält nun unmissverständlich fest: Dem Vermögensverwalter stehen nur die vertraglich vereinbarten Vermögensverwaltungsgebühren zu. Weitere, verdeckte Einnahmen, auch von konzerneigenen Fonds, sind unzulässig bzw. der Pensionskasse abzuliefern. Eine Verweigerung der Weiterleitung an den Kunden ist erlaubt, falls dieser ausdrücklich (vertraglich) in Kenntnis um die genaue Höhe der Leistungen Dritter darauf verzichtet hat. Allgemein gehaltene Passagen in Dokumenten oder Pauschalbeträge erfüllen diese Anforderungen nicht!

Was bedeutet dies für Pensionskassen? Pensionskassen, welche die üblichen Standardklauseln der Vermögensverwalter in ihren Verträgen im Sinne der obigen Rechtsprechung abgeschlossen haben, sind kaum betroffen, falls eine Ablieferungspflicht aller Leistungen Dritter bzw. solcher im «inneren Zusammenhang» mit dem Mandat vorgesehen ist. Pensionskassen hingegen, welche die Standardverträge von Vermögensverwaltern übernommen haben, ist geraten, Vermögensverwaltungsverträge sowie das jährliche Formular «Offenlegung von Vermögensvorteilen» allenfalls an die klare Rechtslage anzupassen. •

PPCmetrics AG, Zürich/Nyon www.ppcmetrics.ch